

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Müllerinnen EFZ/ Müller EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen <ul style="list-style-type: none"> a. Das manuelle Handhaben von Lasten von mehr als <ul style="list-style-type: none"> • 15 kg für junge Männer bis 16 Jahren, • 19 kg für junge Männer von 16-18 Jahren, • 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahren, • 12 kg für junge Frauen von 16-18 Jahren
4c	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen <ul style="list-style-type: none"> c) Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LE_x von 85dB (A)
4g	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen <ul style="list-style-type: none"> g) Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten)
5b	Arbeiten mit chemischen Agenzien mit physikalischen Gefahren <ul style="list-style-type: none"> b) Arbeiten mit chemischen Agenzien, von denen erhebliche physikalische Gefahren ausgehen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Materialien, Stoffe und Zubereitungen, die als Gase, Dämpfe, Rauche oder Stäube mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben, namentlich Mehlstaub
6a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise: <ol style="list-style-type: none"> 2. Ätzwirkung auf die Haut 5. Sensibilisierung der Atemwege 6. Sensibilisierung der Haut
6b	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien <ul style="list-style-type: none"> b) Arbeiten bei denen erhebliche Erkrankungs- und Vergiftungsgefahr besteht: <ol style="list-style-type: none"> 1. Materialien, Stoffe und Zubereitungen (Mehlstaub)
8a	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten mit bewegten Transport- oder bewegten Arbeitsmitteln <ol style="list-style-type: none"> 1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand 3. kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- und Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- und Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- und Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkränen bestehen 9. Hubarbeitsbühnen
8b	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln <ul style="list-style-type: none"> b) Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen

10a	Arbeiten in einem ungesicherten Arbeitsumfeld a) Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen
12b	Arbeiten mit Berufsunfallrisiko durch das Überhören von Signalen b) Arbeiten in einem Bereich mit innerbetrieblichem Rangierverkehr

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Manuelles Heben und Tragen von Lasten (Säcke u.a)	Heben und Tragen von schweren Lasten	3a	Arbeitstechniken, körperschonender Umgang mit Lasten (z.B. EKAS Lastentransport von Hand, Nr. 6245)	1.Lj	ük1	2.Lj	Vorzeigen und üben		1. Lj	2.-3.Lj
Produktionsprozess: korrektes Einstellen der Produktionsanlagen, bei Störungen werden notwendige Korrekturmassnahmen getroffen Unterhalt mit Reinigung und Pflege der Anlagen und Maschinen gemäss betrieblicher Vorgaben	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln (Maschinen, Werkzeuge)	8a & 8b	Schulung/ Ausbildung im Betrieb, Schulung in üK1 Schulung zu korrekter Nutzung PSA	1.Lj	ük1-3	1-3.Lj	Vorzeigen und üben		1.Lj	2.-3.Lj.
Herstellung von Würfeln, Crumbles, Extrudaten, Expandaten	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln (Maschinen, Werkzeuge) Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Dampf)	4g 8b	Schulung/ Ausbildung im Betrieb, Schulung in üK1 und üK4	1.Lj	ük1 & üK4	1.Lj	Vorzeigen und üben		1.Lj	2.-3.Lj.
Arbeiten mit bewegten Transportmitteln (Stapler, ungeschützte bewegte Maschinenteile mit Quetsch- oder Einzugsstellen)	Staplerfahrzeuge Ungeschützte bewegte Maschinenteile	8a & 8b	Ausbildung in Betrieb, Schulung in üK1 zu Gefährdungen durch ungeschützte bewegte Maschinenteile mit Quetsch- und Einzugsstellen, Staplerfahrausbildung in üK3 (zumeist zweites Semester 1. Lehrjahr)	1.Lj	ük1 & üK3	2+3. Lj.	Vorzeigen und üben, Staplerfahrkurs in üK3		1.Lj	2.-3.Lj
Umgang mit Staub (Mehl, Getreidestaub)	Stäube, welche mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben Erkrankungsgefahr bei Mehlstaub	5b & 6b	Instruktion im Betrieb zu Explosionsschutzmassnahmen Instruktion (z.B. MB Bäckerasthma, Suva Nr. 2702), korrekte Anwendung PSA	1.Lj	ük1	2.Lj	Instruktion vor Ort		1. Lj	2.-3.Lj
Umgang mit speziellen Rohstoffen (Mineralstoffe, Spurenelemente, Enzyme, Vitamine, Aromen, Aminosäuren, Stabilisatoren)	Rohstoffe mit gesundheitsgefährdenden Eigenschaften	6a	Instruktion im Betrieb (Betriebsregeln, Sicherheitsdatenblatt), Schulung zu korrekter Nutzung PSA	1. Lj	-	-	Instruktion vor Ort		1.Lj.	2.-3.Lj.
Fachgerechte Musterentnahme auf Lastwagen (Höhe >2m) oder von Gleiswagen	Arbeiten mit Absturzgefahr Arbeiten in einem Bereich mit innerbetrieblichem Rangierverkehr	10a & 12b	Ausbildung in Betrieb und in üK2, korrekte Anwendung Absturzsicherung	1.Lj	ük2	-	Vorzeigen und üben		1.Lj	2.-3Lj

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Lagerbewirtschaftung (Kontrolle Zustand der Lagerräume, Silos und deren Inhalte, Reinigung)	Arbeiten mit Absturzgefahr	10a	Instruktion im Betrieb, Vermittlung der Betriebsregeln, korrekte Anwendung der PSA gegen Absturz (PSAgA)	1.-3.Lj	üK2	2.Lj	Instruktion vor Ort, vorzeigen und üben	1.-3. Lj.		
Konfektionierung (absacken, palettieren)	Automatische Produktionseinrichtungen wie Verpackungsstrassen, Absackanlagen	8a	Schulung im Betrieb zu sicherer Anwendung der Maschinen (Betriebsregeln, Bedienungsanleitung)	1.Lj	-	-	Instruktion vor Ort, vorzeigen und üben		1.Lj	2.-3.Lj
Arbeiten in Maschinenräumen	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen (gehörgefährdender Lärm)	4c	Anleitung im Betrieb, Vermittlung der Betriebsregeln, Schulung zu Nutzung PSA Gehörschutz, Verhütung der beruflichen Lärmschwerhörigkeit (MB Suva Nr. 1909/1)	1.Lj	üK1	2.Lj	Vorzeigen und üben		1.Lj	2.-3.Lj

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; Lj: Lehrjahr; MB: Merkblatt, PSA: persönliche Schutzausrüstung

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. August 2017 in Kraft.

Malters, 08. Juni 2017

Schweizerischer Verein Arbeitswelt Müller/in VAM

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Armin Käser

Heidi Schäublin

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 24. April 2017 genehmigt.

Bern, 28. Juni 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten